

Gehör dem Angeklagten

Autor(en): **Schenk, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **40 (1965)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gehör dem Angeklagten

Im Zusammenhang mit einer Zeitungsfehde veröffentlichte die Pressestelle des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes einen Artikel unter dem Titel «Gehör dem Angeklagten». Die in diesem Artikel angeschuldigte «Berner Tagwacht» ist aber darauf gar nicht eingetreten. Darüber beklagte sich der Hauseigentümerverband in einem weiteren Pressebulletin unter dem Titel «Die Kläger schweigen». Es ist nicht unsere Aufgabe, uns in diese Auseinandersetzung einzumischen, um so mehr, als wir der Meinung sind, daß – im Zusammenhang mit verschiedenen Fragen des Wohnungsbaues – eine bessere Fühlungnahme unter beiden Verbänden möglich sein sollte. Immerhin möchten wir aber unserer Verwunderung über die Haltung des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes Ausdruck geben. Dieser fordert nämlich etwas, was er selber ändern, von ihm Angeschuldigten, verweigert. So war die Baugenossenschaft des Eidgenössischen Personals, Zürich, im Zusammenhang mit einer geplanten Neuüberbauung, Ziel eines Angriffes im Organ des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes. Die Genossenschaft beauftragte daraufhin ihren für die Neuüberbauung verantwortlichen Architekten mit der Ausarbeitung einer Richtigstellung, die aber im «Schweizerischen Hauseigentümer» nie Aufnahme gefunden hat.

Gehör dem Angeklagten, aber auch in diesem Falle!

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtigstellung auf den erwähnten Angriff der Zeitschrift «Der schweizerische Hauseigentümer» des Hauseigentümerverbandes. Red.

Das Organ des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes «Der schweizerische Hauseigentümer» veröffentlichte in Nr. 33 vom 1. Dezember 1963 auf Seite 315 eine Übersichtsphoto über die vorbezeichnete Siedlung, nachdem das gleiche Bild mit ähnlichem Kommentar bereits in der «Tat» erschienen war. Im «Hauseigentümer» Nr. 18 vom 15. September 1964 wird nun auf Seite 253 nochmals eine Aufnahme dieser Kolonie mit fast wörtlicher Wiederholung des Textes publiziert. Als beauftragter Architekt für die Neuüberbauung des oben erwähnten Areals sehe ich mich veranlaßt, zu diesen Veröffentlichungen die notwendige Richtigstellung anzubringen. In Nr. 23/63 ist in der Photo der Umriß des projektierten Neubaus eingezeichnet. Diese eingestrichelte Linie entspricht nicht dem Baugespann des damals gültigen Projektes. In Nr. 18/64 schreiben Sie, daß vier noch guterhaltene Häuser abgerissen werden. Es stimmt, daß die Häuser äußerlich scheinbar noch gut erhalten sind. Dies ist auf die sehr sorg-

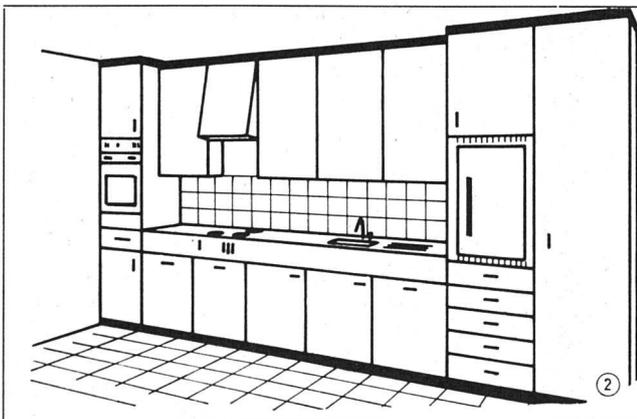
fältige Verwaltung und Pflege der Bauten durch die Genossenschaft zurückzuführen. Die Wohnungen hingegen entsprechen – besonders in bezug auf Heizungs- und sanitäre Installationen – in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen. Sorgfältige Kostenberechnungen haben ergeben, daß sich die sehr kostspieligen Neuinstallationen in diesen ohnehin renovationsbedürftigen Häusern nicht mehr verantworten ließen, ohne vorher die bessere Ausnutzung des Bodens gründlich geprüft zu haben. Einer Aufstockung der den jetzt maßgebenden Vorschriften nicht mehr entsprechenden Bauten konnten die zuständigen Behörden nicht zustimmen. Die Aufstockung würde zudem die teilweise sehr mangelhafte Besonnung einzelner Wohnungen noch verschlimmern.

In beiden Zeitungsausgaben weisen Sie darauf hin, daß es sich bei der Baugenossenschaft des Eidgenössischen Personals (BEP) um eine den Sozialdemokraten nahestehende Genossenschaft handle. Es dürfte richtig sein, daß ein großer Teil der Mitglieder aus Arbeitnehmern besteht, die gewerkschaftlich, einige sogar da oder dort politisch organisiert sind. Das hat aber die politisch und konfessionell neutrale BEP nie daran gehindert, sich jeder Parteipolitik zu enthalten und sich dafür um so mehr für die Verwirklichung ihrer besonderen Aufgabe einzusetzen, welche darin besteht, dem Verkehrspersonal zu zeitgemäßen und preiswerten Wohnungen zu verhelfen. Gegen den Abbruch von Wohnhäusern anderer Unternehmungen hat diese Genossenschaft nie und in keiner Weise Stellung genommen.

Mit dem Ersatz von 30 veralteten durch die dreifache Anzahl hygienisch einwandfreier Wohnungen leistet die BEP einen weiteren Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot, mitten auf dem baulandarmen Platz Zürich. Die Schaffung von vermehrtem Wohnraum für das Bahnpersonal in der Nähe des Bahnhofgebietes liegt nicht zuletzt im öffentlichen Interesse, da damit den Bundesbahnen etwas erleichtert wird, dringend benötigtes Personal für den unregelmäßigen Dienst zu gewinnen.

Ich habe es als stoßend empfunden, daß das Klischee zur Publikation vom 1. Dezember 1963 von einem ausgesprochenen Parteiblatt übernommen wurde (ohne dieses auf seine Richtigkeit zu prüfen), und daß dasselbe Thema leicht abgewandelt am 15. des Monats nochmals erschien. Ich bin der Ansicht, daß «Der schweizerische Hauseigentümer» seine Leser sachlich, wahrheitsgetreu und untendenziös orientieren will, weshalb ich annehmen darf, daß bei diesen etwas polemisch wirkenden Publikationen die notwendige redaktionelle Überprüfung aus Versehen unterblieben ist.

Mit freundlichem Gruß
Alfred Schenk, Architekt SIA



baumann ag

Fabrik für Einbauküchen 9444 Diepoldsau
Tel. 071 / 731244

Verlangen Sie den
«Küchen-Baukasten» zum Selbstplanen